

Der wirtschaftliche Eigentümer nach der neuen EU-Geldwäscheverordnung



Neue Ermittlungslogik, das Durchrechnungsprinzip und konkreter Handlungsbedarf für Unternehmen, Konzerne und Stiftungen. KPMG Law unterstützt Sie bei der Neubewertung Ihrer Beteiligungsstrukturen und der fristgerechten Umsetzung der neuen Meldepflichten zum wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Herausforderung

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) wird die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers (bisher: wirtschaftlich Berechtigter) ab dem 10. Juli 2027 EU-weit erstmals einheitlich geregelt und ersetzt die bislang stark von nationalen Besonderheiten geprägten Regelungen (Art. 51 ff. AMLR). Zahlreiche Personen, die nach aktueller deutscher Rechtslage nicht als wirtschaftliche Eigentümer gelten, können zum künftig als Zentralregister bezeichnetem Transparenzregister meldepflichtig werden. Dies gilt in besonderem Maße bei mehrstufigen Konzernstrukturen, Familienunternehmen, Stiftungen und Beteiligungsmodellen. Der Kreis der wirtschaftlichen Eigentümer wird sich daher regelmäßig deutlich vergrößern.

Die neuen Kategorien wirtschaftlichen Eigentums

Nach den neuen Regelungen bestehen drei Arten des wirtschaftlichen Eigentums:

Eigentumsbeteiligung

Jede natürliche Person, die direkt oder indirekt mindestens 25% der Anteile, Stimmrechte oder sonstigen Eigentumsbeteiligungen (z.B. Anteil an Gewinnen) hält – bereits exakt 25% genügen künftig.

Kontrolle durch Eigentumsbeteiligung

Grundsätzlich anzunehmen bei direktem oder indirektem Halten von mehr als 50% der Kapitalanteile oder Stimmrechte.

Anderweitige Kontrolle

Erweiterter Kontrollbegriff, unter anderem „acting in concert“, Organbestellungsrechte, Vetorechte, Treuhandvereinbarungen, Familienverhältnisse.

Jede der vorgenannten Arten des wirtschaftlichen Eigentums kann alleine oder aber auch in Kombination mit den anderen Arten das wirtschaftliche Eigentum vermitteln.

Zudem wird mit dem sogenannten Durchrechnungsprinzip eine weitere wesentliche Neuerung bei der Bestimmung der (indirekten) Eigentumsbeteiligung in mehrstufigen Beteiligungsstrukturen eingeführt.



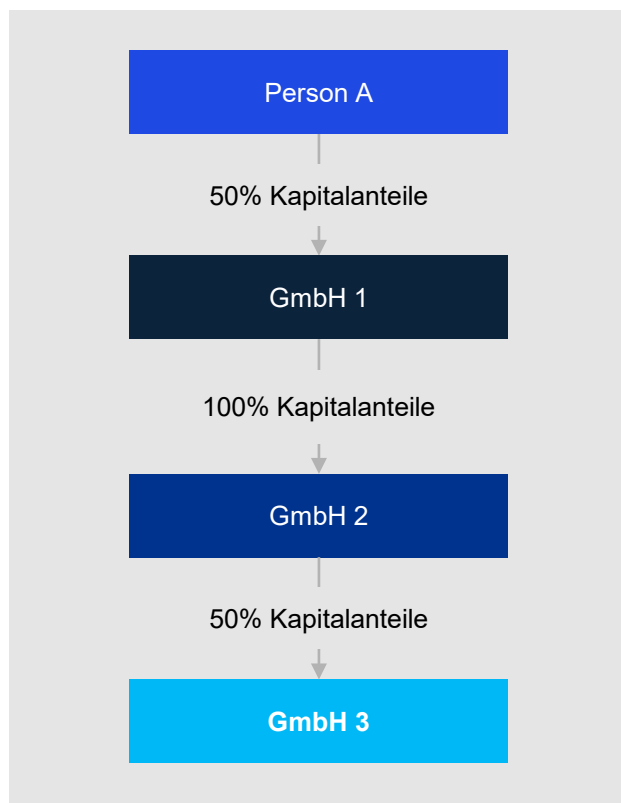


Praxisbeispiele zum wirtschaftlichen Eigentümer

Insbesondere die folgenden Konstellationen führen nach der AMLR zu einem anderen Ergebnis als nach dem bislang geltenden Geldwäschegesetz (GwG).

Beispiel 1 | Mehrstufige Kette: Paradigmenwechsel bei mittelbaren Beteiligungen

Person A hält 50% an GmbH 1, die 100% an GmbH 2 hält, welche wiederum 50% an der GmbH 3 hält.



Bisher (GwG): Weder A noch eine andere natürliche Person kontrollieren die GmbH 3. Erforderlich für Kontrolle sind mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte. Die Geschäftsführer der GmbH 3 sind deren fiktiv wirtschaftlich Berechtigte.

Künftig (AMLR): Person A gilt als wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund indirekter Eigentumsbeteiligung ($50\% \times 100\% \times 50\% = 25\%$).

Damit sind künftig vor allem in den Fällen andere Personen an das Transparenzregister zu melden als bisher, in denen auf höherer Beteiligungsebene (z.B. bei der Muttergesellschaft) die Schwelle von 50% der Anteile oder Stimmrechte nicht überschritten wird. An die Stelle der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten der Zielgesellschaft treten im Beispielsfall tatsächlich wirtschaftliche Eigentümer.

Beispiel 2 | Exakt 25% genügen

B hält 25,0% der Anteile an einer GmbH.

Bisher (GwG): Erforderlich sind mehr als 25% der Anteile – B ist daher nicht wirtschaftlicher Eigentümer. Die Geschäftsführer der GmbH sind deren fiktiv wirtschaftlich Berechtigte.

Künftig (AMLR): Bereits das Erreichen von 25% der Anteile oder Stimmrechte begründet wirtschaftliches Eigentum – B ist als wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund direkter Eigentumsbeteiligung zu melden.

Beispiel 3 | Nießbrauch und stille Beteiligung

Ein Gesellschafter überträgt seine Anteile auf die Kinder und behält einen Nießbrauch, der ihm 30% des Gewinns zuweist; die Stimmrechte liegen bei den Kindern.

Bisher (GwG): Ohne Stimmrechte bzw. beherrschenden Einfluss ist der Nießbraucher regelmäßig kein wirtschaftlich Berechtigter.

Künftig (AMLR): Die Gewinnbeteiligung von mind. 25% genügt – der Nießbraucher ist in der Regel wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund Eigentumsbeteiligung. Gleiches wird für stille Beteiligungen ab 25% Gewinnanteil vertreten.

Beispiel 4 | Vetorecht ohne relevante Beteiligung

Ein Gesellschafter hält nur 10% der Anteile, behält aber ein Vetorecht bei der Gewinnverwendung.

Bisher (GwG): Kontrolle wurde grundsätzlich nur bei umfassenden Veto- bzw. Beherrschungsrechten angenommen.

Künftig (AMLR): Bereits einschlägige Vetorechte können anderweitige Kontrolle begründen – der Gesellschafter kann als wirtschaftlicher Eigentümer zu melden sein.

Beispiel 5 | Familienstiftung als Gesellschafterin

Eine Familienstiftung hält 100% an einer operativ tätigen GmbH.

Bisher (GwG): Grundsätzlich sind Personen mit beherrschendem Einfluss auf die Stiftung mittelbar wirtschaftlich Berechtigte der GmbH.

Künftig (AMLR): Die Stiftung wird transparent betrachtet – sämtliche wirtschaftlichen Eigentümer der Stiftung (Stifter, Vorstand, Aufsichts- und Kontrollorgane, benannte Begünstigte) sind grundsätzlich zugleich wirtschaftliche Eigentümer der GmbH.



Fazit und Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen

Das mit den neuen Regelungen zur Bestimmung wirtschaftlicher Eigentümer EU-weit eingeführte Regelungsregime ist weit entfernt von dem bisherigen Verständnis des wirtschaftlich Berechtigten im deutschen Geldwäscherecht. Unternehmen stehen daher vor den folgenden Herausforderungen:

- Jede mehrstufige Struktur ist neu zu überprüfen – auch in den Fällen, in denen bisher „nur“ fiktive wirtschaftlich Berechtigte gemeldet wurden
- Strukturen mit Nießbrauch, stillen Beteiligungen, Vetorechten, Pool- und Sonderrechten sind gezielt auf Melderrelevanz zu prüfen
- Stiftungsstrukturen sind vollständig bis auf Organ- und Begünstigtenbene aufzuarbeiten

Die Prüfung und nachfolgend zu aktualisierende Transparenzregistermeldungen sollten frühzeitig vorbereitet werden.



Bestens für Sie aufgestellt

KPMG Law begleitet das Thema Transparenzregister seit dessen Einführung im Jahr 2017 und verfügt über breite fachliche Expertise.

Wir begleiten Sie nicht nur bei der rechtlichen Einordnung der neuen Regelungen und der konkreten Prüfung Ihrer Beteiligungsstrukturen, sondern unterstützen Sie auch bei der nachfolgenden Pflege des Transparenzregisters. Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.



Kontakt

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Arndt Rodatz

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner
T +49 40 360994-5081
T +49 89 5997606-1042
M +49 174 3004280
arodatz@kpmg-law.com



Stephanie Haslinger

Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Steuerrecht
Senior Managerin
T +49 89 5997606-1029
M +49 160 93525670
stephaniehaslinger@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.